

**MINISTERIUM FÜR
LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlw.bwl.de
Telefax: 0711 123-3131

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 21. Februar 2023
Telefon 123-2905
Name Wolfgang Stein
Aktenzeichen MLW-22-26-193/418
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

Umweltministerium

**Kleine Anfrage des/der Abgeordneten Daniel Born SPD
- Dach- und Fassadenbegrünung in Baden-Württemberg
- Drucksache 17/4040**

Ihr Schreiben vom 31.01.2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wie folgt.

- 1. Ist der Landesregierung bekannt, welche Kommunen in Baden-Württemberg aktuell Förderprogramme zur Dach- und Fassadenbegrünung aufgelegt haben?*

Zu 1.:

Eine systematische Übersicht über kommunale Förderprogramme zur Dach- und Fassadenbegrünung liegt der Landesregierung nicht vor. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit listet die nachstehende Publikation 13 Kommunen in Baden-Württemberg mit eigenen Förderprogrammen für Dach- und/oder Fassadenbegrünung auf. Darunter fallen neben den größten Städten Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auch weitere Städte wie Offenburg, Kehl, Friedrichshafen, Ludwigsburg, Göppingen, Neu-Ulm, Tübingen und Mühlacker. (vgl. https://www.gebaeudegruen.info/fileadmin/website/downloads/bugg-fachinfos/Marktreport/BuGG-Marktreport_Gebaeudegruen_2022.pdf, S.74/75).

2. *Wie werden diese Förderprogramme nach Kenntnis der Landesregierung angenommen und wie bewertet die Landesregierung dies?*

Zu 2.:

Dazu liegen der Landesregierung keine Untersuchungen oder Abfragen unter den Kommunen vor. Aus Rückmeldungen von nur einzelnen Kommunen ist bekannt, dass die Förderprogramme derzeit das eingeplante Budget nicht immer vollständig ausschöpfen. Eine belastbare Bewertung ist angesichts der fehlenden Daten in der Fläche nicht möglich.

3. *Liegen der Landesregierung im Vergleich zur Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/2847 inzwischen Kenntnisse über die Umsetzung der Pflicht zur Begrünung von Dächern und Fassaden vor, die in § 9 der Landesbauordnung (LBO) seit ihrer Novellierung 2015 gesetzlich festgeschrieben wurde?*

Zu 3.:

Es liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse dazu vor, wie viele Dächer und Fassaden von neu errichteten Gebäuden seit 2015 in Baden-Württemberg begrünt worden sind.

4. *Rechnet die Landesregierung durch die seit dem 1. Januar 2023 geltende Photovoltaikpflicht bei grundlegenden Dachsanierungen mit mehr oder weniger Dachbegrünungen?*

Zu Nr. 4.:

Photovoltaik und Dachbegrünung lassen sich gut miteinander kombinieren. Eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, die sich aus § 9 Abs. 1 Satz 2 LBO oder beispielsweise aus einer kommunalen Satzung im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBO ergeben kann, ist gemäß § 23 KlimaG BW bestmöglich mit der Photovoltaikpflicht in Einklang zu bringen. Dabei schließt die eine Pflicht die andere nicht aus. (siehe allgemein dazu: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/sonnenenergie/photovoltaik/fragen-und-antworten-zur-photovoltaikpflicht/>).

Die Landesregierung sieht aktuell keine Anzeichen dafür, dass es künftig zu weniger Dachbegrünungen kommt.

5. *Plant die Landesregierung eine Ausweitung der Pflicht zur Begrünung von Dächern und Fassaden analog zur seit dem 1. Januar 2023 geltenden Photovoltaikpflicht bei grundlegenden Dachsanierungen?*

Zu Nr. 5.:

Eine Dachsanierung ist grundsätzlich baurechtlich verfahrensfrei, soweit mit ihr nicht eine Änderung der Dachform oder eine Erhöhung des Dachs verbunden ist. Die Genehmigungsfrage wird damit nicht neu aufgeworfen. Die Dachsanierung ist vielmehr hier vom Bestandsschutz, auf den sich der Gebäudeeigentümer berufen kann, wenn für sein Gebäude eine Baugenehmigung erteilt wurde oder es den öffentlichen-rechtlichen Vorschriften entspricht, mit umfasst. Ein Dach mit Begrünung und damit ein anderes Dach vorzuschreiben, würde daher den baurechtlichen Bestandsschutz als Ausfluss des verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechts einschränken. Die Landesregierung beabsichtigt keine Ausweitung der Begrünungspflicht bei Dachsanierungen.

6. *Plant die Landesregierung, die Photovoltaikpflicht mit landeseigenen Förderprogrammen zur Dachbegrünung zu unterfüttern und wie werden solche Förderprogramme ausgestaltet sein?*

Zu Nr. 6.:

Die Landesregierung plant derzeit keine neuen Förderprogramme zur Dachbegrünung bei Umsetzung der PV-Pflicht.

Im öffentlichen Bereich sind aber beispielsweise Begrünungen für Haltestellen im landeseigenen Förderprogramm „KlimoPass“ enthalten ([KLIMOPASS: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.klimopass.de)).

Hinzuzufügen ist, dass Förderprogramme des Bundes bestehen (z.B.

<https://www.bmu.de/programm/foerderung-von-massnahmen-zur-anpassung-an-die-folgen-des-klimawandels>). Da Doppelförderungen unzulässig sind, sind die Fördermöglichkeiten auf Landesebene – zumindest während der Laufzeiten der Bundesförderungen – eingeschränkt.

7. *Wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund Programme wie das „Förderprogramm Bremer Dächer – grün und lebendig“ und die „Hamburger Gründachförderung“ und zieht die Landesregierung in Erwägung, ähnliche Programme aufzulegen?*

Zu Nr. 7.:

Die Programme von Bremen und Hamburg sind der Landesregierung bekannt und werden als vorbildhaft anerkannt. Gleichwohl kann die Landesregierung eines Flächenlandes nicht vergleichbare Förderungen wie die beiden genannten Stadtstaaten auflegen. In Baden-Württemberg kann die kommunale Ebene über Satzungen Begrünungen regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

i.V. Dr. Christian Schneider
Ministerialdirektor